

IAB Switzerland Association

Jenatschstrasse 1
8002 Zürich

E-Mail contact@iab-switzerland.ch
Internet www.iab-switzerland.ch
Datum 21. Januar 2016

MEDIENMITTEILUNG

EU Datenschutzgrundverordnung: Innovationsbremse statt Schutz der Persönlichkeit

Chance für den Schweizer Gesetzgeber bei der anstehenden Revision des Datenschutzgesetzes

Die neue Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union ist so gut wie beschlossen. Nutzer von Onlinediensten werden künftig besser kontrollieren können, wie die Onlinedienstanbieter ihre persönlichen Daten bearbeiten. Die Verordnung beinhaltet auch kontrovers diskutierte Neuerungen wie das «Recht auf Vergessen» sowie die «Portabilität von Daten» zwischen verschiedenen Plattformen. Ausserdem ermöglicht sie drakonische Strafsanktionen. Die Verordnung wird auf alle in EU Ländern nutzbaren Online Dienste direkt anwendbar sein. Auch grenzüberschreitend tätige Schweizer Anbieter werden sich an die neuen Vorschriften halten müssen. Ausserdem steigt der Druck auf die Schweiz im Rahmen der bevorstehenden Revision des Datenschutzgesetzes die Neuerungen der EU zu übernehmen. Es bleibt zu hoffen, dass die Schweiz einen besseren Kompromiss zwischen den berechtigten Anliegen der Nutzer und dem Bedürfnis der Anbieter nach Innovation finden wird.

Das zwar griffige, aber grundsätzlich liberale Schweizer Datenschutzrecht hat sich bisher bewährt. Es basiert auf dem Grundsatz der Transparenz der Datenbearbeitung und überlässt die Regelung von Details der Praxis und der Selbstregulierung. Die IAB befürchtet, dass die neue Verordnung zu einer Überregulierung führt und Investitionen und Innovation im Bereich der Online-Dienste in Europa hemmen statt fördern wird. Der Europäische Gesetzgeber hat es verpasst, die richtige Balance zu finden zwischen dem Schutz der persönlichen Daten der Nutzer und der Möglichkeit der Onlinedienstanbieter, im Wettbewerb zu bestehen, neue Arbeitsplätze zu schaffen und den Nutzern innovative Angebote bereitzustellen.

Zu den Neuerungen gehören auch erhöhte Anforderungen an die Einholung der Zustimmung der Nutzer. Für die Bearbeitung von Daten von Kindern unter 16 Jahren ist gar die Zustimmung der Eltern notwendig. Zudem werden Unternehmen interne Datenschutzbeauftragte anstellen müssen, um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei Bearbeitung grosser Mengen von Personendaten zu gewährleisten und auf Nutzeranfragen reagieren zu können. Unternehmen werden nationale Datenschutzbehörden und betroffene Nutzer bei unerlaubtem Zugriff auf Personendaten (sog. Data Breaches) informieren müssen. Bei Verletzung der Datenschutzregeln drohen Bussen von bis zu einer Million Euro oder (wenn diese ein höherer Betrag ergibt) 4 Prozent des weltweiten Umsatzes der Gesellschaft.

Die IAB bezweifelt insbesondere, dass der in der EU (im Gegensatz zur U.S.A.) gewählte «One-Size-Fits-All»-Ansatz zukunftsfähig ist. Das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung ist nämlich beispielsweise bei Gesundheitsdaten weit höher als bei der Bearbeitung von Namen, Telefonnummern oder IP-Adressen. Dennoch werden Online-Diensteanbietern unabhängig vom Risikopotential der Daten neue Pflichten auferlegt. Nutzer sind sich gewohnt und akzeptieren, dass gewisse kostenlose Online Dienste werbefinanziert sind. Die Bearbeitung von Daten zwecks Auslieferung von zielgruppenrelevanter Werbung ist mit geringeren Risiken verbunden als die Erhebung von Gesundheitsdaten zwecks Herstellung von individualisierten Medikamenten. IAB Switzerland erwartet, dass der Schweizer Gesetzgeber im derzeit laufenden Prozess der Revision des Schweizerischen Datenschutzgesetzes eine bessere Balance und Risikoabstufung finden wird und wird sich weiterhin aktiv in die Diskussion einbringen.